

Kurztitel

Rechtspflegergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 560/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen**

§ 18. (1) Der Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen umfaßt die Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Erledigung von Verlassenschaftssachen, wenn
 - a) die Aktiven des Nachlasses voraussichtlich den Betrag von 100 000 Euro übersteigen,
 - b) es sich um den Nachlaß eines protokollierten Einzelkaufmannes oder eines Geschäftsführers einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft handelt,
 - c) bei der Abhandlung besondere Erbteilungsvorschriften hinsichtlich bäuerlicher Liegenschaften anzuwenden sind,
 - d) der Erblasser nicht österreichischer Staatsbürger war oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte,
 - e) eine Substitution angeordnet ist,
 - f) im Zuge der Abhandlung das Erbrecht bestritten wird,
 - g) die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangt wird;
2. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach § 19 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.